



Kleingartenverein Alfeld (Leine) e.V.

Satzung

Gültig ab 09.02.2024

Inhaltsübersicht

Nr.	Bezeichnung	Seite	Nr.	Bezeichnung	Seite
1.	Name und Sitz	3	9.	Kolonieversammlung	7
1.1.	Vereinsname.....	3	9.1.	Kein Vereinsorgan.....	7
1.2.	Geschäftsadresse.....	3	9.2.	Turnus.....	7
1.3.	Mitgliedschaft im Bezirksverband.....	3	9.3.	Aufgaben.....	7
1.4.	Registernummer.....	3			
2.	Gemeinnützigkeit	3	10.	Gemeinsame Vorschriften für die Organe des Vereins	7
2.1.	Gemeinnützigkeit.....	3	10.1	Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.....	7
2.2.	Verzicht auf Gewinnabsichten.....	3	10.2.	Tagesordnungen.....	7
3.	Zweck und Aufgaben des Vereins	3	10.3.	Einladungsfristen.....	7
3.1.	Zweck und Aufgaben.....	3	10.4.	Form der Einladung.....	7
4.	Mitgliedschaft	3	10.5.	Versammlungsleitung.....	8
4.1.	Grundsatz.....	3	10.6.	Beschlussfassung.....	8
4.2.	Definition der Mitgliedschaft.....	3	10.7.	Niederschriften.....	8
4.3.	Aufnahmeantrag.....	4			
4.4.	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4	11.	Beiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Kassen- und Rechnungswesen	8
5.	Rechte und Pflichten	4	11.1.	Mitgliedsbeiträge.....	8
5.1.	Teilnahme an Mitgliederversammlung...4		11.2.	Sonderbeiträge und Umlagen.....	8
5.2.	Bezug des Verbandsorgans.....	4	11.3.	Zahlungsfristüberschreitungen und Mahnungen.....	9
5.3.	Außerordentliche Gemeinschaftsarbeit...4		11.4.	Säumniszuschläge.....	9
5.4.	Regelmäßige Gemeinschaftsarbeit.....	4	11.5.	Geschäftsjahr.....	9
5.5.	Abgeltungsbetrag.....	5	11.6.	Haushaltsvoranschlag.....	9
5.6.	Vergütung.....	5	11.7.	Über- und außerplanmäßige Ausgaben.....	9
5.7.	Beitragszahlung.....	5			
5.8.	Versicherungen.....	5	12.	Revisoren	9
5.9.	Wohnungswechsel und Namensänderung.....	5			
6.	Organe des Vereins	5	13.	Einschränkungen oder Ergänzungen der Satzung	9
6.1.	Mitgliederversammlung.....	5			
6.2.	Vorstand.....	5	14.	Satzungsänderungen	9
7.	Vereinsfachberatung	6			
7.1.	Kein Vereinsorgan.....	6	15.	Änderung des Zweckes des Vereins	9
7.2.	Zusammensetzung.....	6			
7.3.	Aufgaben.....	6	16.	Auflösung des Vereins	9
8.	Ordnungsausschuss	6			
8.1.	Kein Vereinsorgan.....	6	17.	Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins	9
8.2.	Zusammensetzung.....	7			
8.3.	Aufgaben.....	7	18.	Schlussbestimmungen	9
8.4.	Bericht über die Besichtigung.....	7			
8.5.	Weisungsbefugnis.....	7			

Satzung des Kleingartenverein Alfeld (Leine) e.V.

1. Name und Sitz

1.1. Vereinsname

Der Verein führt den Namen:

Kleingartenverein Alfeld (Leine) e.V.

und hat seinen Sitz in Alfeld (Leine).

Die vom Verein gepachtete Fläche zur Unterverpachtung an Mitglieder des Vereins verteilt sich auf 5 Kleingartenanlagen, die Kolonien Brandt, Dudingens, Eulenhurst, Nickel und Perk.

1.2. Geschäftsadresse

Die Geschäftsadresse ist die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

1.3. Mitgliedschaft im Bezirksverband

Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband Hildesheimer Gartenfreunde e.V. und somit dem Landesverband Niedersächsischer Gartenfreunde e.V. sowie dem Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands e.V. angeschlossen.

1.4. Registernummer

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Nr. VR 110002 eingetragen.

2. Gemeinnützigkeit

2.1. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts und des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.

2.2. Verzicht auf Gewinnabsichten

- a) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und lehnt jede mit Gewinnabsichten verbundene Tätigkeit ab. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnbeteiligungen und in ihrer Eigenschaft

als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Zweck und Aufgaben des Vereins

3.1. Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Vereins sollen vor allen Dingen sein:

- a) die Förderung des Kleingartenwesens, der Naturverbundenheit, der körperlichen und geistigen Entspannung sowie Beratung und Schulung seiner Mitglieder;
- b) die Schaffung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und den dazu gehörenden Gemeinschaftsanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
- c) die Beaufsichtigung und Weiterverpachtung von Dauerkleingärten und Gemüseland im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
- d) den Kleingarten zu pflegen und seine Mitglieder anzuhalten, den Garten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über das Kleingartenwesen (z.B. dem Bundeskleingartengesetz) und der jeweils gültigen Gartenordnung zu bewirtschaften;
- e) die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und insbesondere die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Deutschen Schreberjugend;
- f) die Erhaltung der Umwelt, Flora und Fauna zum Wohle der Allgemeinheit.

4. Mitgliedschaft

4.1. Grundsatz

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, sofern sie die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und uneingeschränkt über ihr Vermögen verfügen kann.

4.2. Definition der Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder sind solche, denen der Verein einen Garten weiterverpachtet hat.
- b) Fördernde Mitglieder sind solche, denen der Verein keinen Garten weiterverpachtet hat.
- c) Familienmitglieder sind solche, deren Ehepartner oder Lebensgefährte der Verein einen Garten weiterverpachtet hat, und die auch selbst Mitglied im Verein sind.
- d) Ehrenmitglieder sind solche, die von der Mitgliederversammlung dazu berufen wurden. Dazu gehören auch Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Vorstandes.

- e) Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist weder vererblich noch übertragbar.
Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.

4.3. Aufnahmeantrag

- a) Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft muss schriftlich mit einem Antragsvordruck erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über die Aufnahme oder Nichtaufnahme ist schriftlich zu erteilen. Ein Beschluss über die Nichtaufnahme ist nicht zu begründen.
- b) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen und das Vereinsleben zu fördern.

4.4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.4.1. Grundsätze

Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder Ausschließung.

4.4.2. Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt muß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den vollen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

4.4.3. Ableben des Mitgliedes

Mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.

4.4.4. Ausschließung

4.4.4.1. Grundsatz

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

4.4.4.2. Verfahrensweise

Zur Beschlussfassung ist im Vorstand eine 2/3-Mehrheit notwendig.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Fristsetzung von 2 Wochen ab Zustelldatum Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigen zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss und die Begründung sind dem betreffenden Mitglied durch Einwurf-einschreiben bekannt zu machen.

Gegen den Bescheid steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung

muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4.4.4.3. Gründe

Ausschließungsgründe können sein:

- a) Falsche Angaben im Aufnahmeantrag,
- b) die Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen, trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Kassensführer,
- c) dreimalige Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit,
- d) die vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen,
- e) gröbliche Beleidigung des Vorstandes, einzelner Mitglieder davon oder des Kolonieobmannes,
- f) Verurteilung wegen Straftaten gegen Mitglieder des Vereins,
- g) Verlust der Geschäftsfähigkeit,
- h) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte der Mitgliedschaft.

5. Rechte und Pflichten

5.1. Teilnahme an Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

5.2. Bezug des Verbandsorgans

Alle Ordentlichen Mitglieder, Fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder erhalten das Organ des Landesverbandes Niedersächsischer Gartenfreunde e.V.. Die Bezugsgebühren sind im Mitgliedsbeitrag enthalten, für die Ehrenmitglieder trägt sie der Verein.

5.3. Außerordentliche Gemeinschaftsarbeit

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Diese wird vom Vorstand des Vereins oder den Obleuten der Kolonien angeordnet. Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Instandsetzung und Erhaltung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen des Vereins und der Kolonien. Sie ist keine regelmäßige Leistung und wird nur bei Notwendigkeit angeordnet. Eine Ersatzperson kann zur Ableistung gestellt werden.

5.4. Regelmäßige Gemeinschaftsarbeit

Ebenso wie außerordentliche Gemeinschaftsarbeit, hat jedes Mitglied die Pflicht, regelmäßige Gemeinschaftsarbeit (Pflichtstunden) zu leisten. Diese dient haupt-

sächlich der regelmäßigen Pflege und Erhaltung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen des Vereins und der Kolonien und ist meist nach bestimmten Plänen zu leisten. Eine Ersatzperson kann zur Ableistung gestellt werden.

5.5. Abgeltungsbetrag

Für nichtgeleistete Gemeinschaftsarbeit ist eine finanzielle Abgeltung zu leisten. Sie wird ausschließlich für die Finanzierung der selben Zwecke verwendet, für die lt. Satzung Gemeinschaftsarbeit zu leisten ist. Jede nicht geleistete Stunde ist mit einem Betrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, abzugelten. Der Betrag wird mit der Mitgliedsrechnung erhoben.

5.6. Vergütung

Geleistete Arbeitsstunden werden nicht vergütet.

5.7. Beitragszahlung

Das Mitglied ist zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu den Zahlungsfristen entsprechend den jährlichen Mitgliedsrechnungen verpflichtet. Familienmitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.

5.8. Versicherungen

Alle Ordentlichen Mitglieder sind in einer Sammelversicherung und gegen Haftpflichtansprüche im Kleingartenbereich versichert. Die Prämien hierzu sind im Mitgliedsbeitrag enthalten und sind mit diesem zur Zahlung fällig.

5.9. Wohnungswechsel und Namensänderung

Bei Wohnungswechsel ist die geänderte Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Das gilt auch für Namensänderung.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

6.1. Mitgliederversammlung

6.1.1. Grundsätzliches

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die der Vorstand nicht entscheiden kann.

6.1.2. Sitz und Stimme

Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Familienangehörige wie z.B. Ehepartner, Lebensgefährten, Kinder usw. ohne Mitgliedschaft haben kein Stimmrecht.

100-4-2024

6.1.3. Turnus

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag der Mitglieder muss schriftlich begründet sein.

6.1.4. Obliegenheiten

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahlen des Vorstandes und der Revisoren,
- d) die vorzeitige Abberufung von gewählten Vorstandsmitgliedern,
- e) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
- f) die Festlegung der Zahlungen der Mitglieder,
- g) die Einsetzung von Ausschüssen,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
- j) die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereins.

6.1.5. Antragsberechtigung

Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Vorstand, von den Kolonieverasammlungen und von jedem Mitglied gestellt werden.

Anträge der Kolonieverasammlungen sind vom Kolonieobmann oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und unverzüglich dem Vorstand zur Vorbereitung zuzuleiten.

Die Anträge sind vor der Beschlussfassung des Vorschlages der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen.

Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Unterstützung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.

6.2. Vorstand

6.2.1. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

den vertretungsberechtigten Mitgliedern nach § 26 BGB,

den gewählten Beisitzern,

den berufenen Beisitzern.

6.2.2. Vertretungsberechtigte Mitglieder

Die vier vertretungsberechtigten Mitglieder nach § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende,

der 2. Vorsitzende,

der 1. Rechnungsführer/in,

der 1. Schriftführer/in.

Der Verein wird durch mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam mit einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

6.2.3. Gewählte Beisitzer

Die drei gewählten Beisitzer sind:

der 2. Rechnungsführer,

der 2. Schriftführer,

der Vereinsfachberater/in.

6.2.4. Berufene Beisitzer

Als Beisitzer zum Vorstand werden die Kolonieobleute, der Vertreter des Vereinsfachberaters, der Sprecher des Ordnungsausschusses und weitere Mitglieder für besondere Aufgaben berufen.

6.2.5. Wahlen und Berufungen zum Vorstand

Die vertretungsberechtigten Mitglieder und die gewählten Beisitzer des Vorstandes werden durch geheime Wahl oder durch Zuruf in der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar mit der Maßgabe,

in den **geraden Jahren:**

der 1. Vorsitzende

der 2. Rechnungsführer/in

der 1. Schriftführer/in

und in den **ungeraden Jahren:**

der 2. Vorsitzende

der 1. Rechnungsführer/in

der 2. Schriftführer/in

der Vereinsfachberater/in

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes läuft bis zur Beendigung der nächsten Mitgliederversammlung, in der die betreffenden Wahlen auf der Tagesordnung stehen. Wiederwahl ist zulässig.

Die nicht von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzer, werden in der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung mit Wahlen vom Vorstand für zwei Jahre berufen.

6.2.6. Geschäftsführung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach einer besonderen Geschäftsordnung.

6.2.7. Geschäftsverteilungsplan

Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan sowie eine Geschäftsordnung, die mit der Satzung nicht im Widerspruch stehen dürfen.

6.2.8. Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen und Verdienstausschlag durch Arbeitsversäumnisse, die durch seine Tätigkeit entstanden sind, werden bei entsprechendem Nachweis vergütet. Dem Vorstand kann von der Mitgliederversammlung eine dem Rahmen seiner Tätigkeit entsprechende Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

7. Vereinsfachberatung

7.1. Kein Vereinsorgan

Die Vereinsfachberatung ist kein Vereinsorgan.

7.2. Zusammensetzung

Sie wird gebildet von Mitgliedern des Vereins, die einen Grundlehrgang für Fachberater beim Landesverband erfolgreich abgeschlossen haben und von diesen berufenen Personen.

7.3. Aufgaben

- a) Sie berät und informiert die Mitglieder und den Vorstand in fachlicher, kleingärtnerischer Hinsicht entsprechend dem Zweck und den Aufgaben des Vereins.
- b) Die Fachberatung schlägt aus ihrer Mitte der Mitgliederversammlung den Vereinsfachberater und dem Vorstand den Stellvertreter vor.
- c) Die Mitglieder der Vereinsfachberatung bemühen sich um ihre fachliche Weiterbildung.

8. Ordnungsausschuss

8.1. Kein Vereinsorgan

Der Ordnungsausschuss ist kein Organ des Vereins.

8.2. Zusammensetzung

Der Ordnungsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter von jeder der 6 Kolonien zusammen.

8.3. Aufgaben

- a) Der Ausschuss schlägt aus seiner Mitte seinen Sprecher und dessen Vertreter dem Vorstand vor.
 - b) Der Ordnungsausschuss führt regelmäßig, möglichst halbjährlich in eigener Absprache oder, wenn erforderlich auf Weisung des Vorstandes, Besichtigungen (Begehungen) der Kolonien durch.
- c) Hierbei achtet er insbesondere auf die Einhaltung der Gartenordnung in Bezug auf Baulichkeiten, Anpflanzungen, kleingärtnerische Nutzung, Ordnung und Sauberkeit der einzelnen Kleingärten und Gemeinschaftseinrichtungen sowie der gesamten Anlage. Er stellt Schäden und Mängel fest und achtet auch besonders auf mögliche Gefahrenquellen, die für die Allgemeinheit zu Unfällen oder Verletzungen führen können. Falls erforderlich, leitet der Ordnungsausschuss die sofortige Beseitigung dieser Stellen ein.

8.4. Bericht über die Besichtigung

Über die Besichtigung und den eventuell festgestellten Schäden und Mängeln gibt der Sprecher des Ordnungsausschusses oder dessen Vertreter dem Vorstand bei dessen nächsten Sitzung Bericht. Bei schwerwiegenden Schäden oder Mängeln ist der Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen, der in beiden Fällen die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser trifft.

8.5. Weisungsbefugnis

Der Ordnungsausschuss ist gegenüber den Kolonieobleuten, den Kleingartenpächtern sowie den Verantwortlichen der Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsanlagen nicht weisungsbefugt. Er kann jedoch Empfehlungen geben, die sich auf die Beseitigung von festgestellten Schäden und Mängeln beziehen.

9. Kolonieversammlung

9.1. Kein Vereinsorgan

Die Kolonieversammlung ist kein Organ des Vereins. Sie dient der Meinungsbildung der Mitglieder im Bereich der jeweiligen Kolonie.

Die Einladung zur Kolonieversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Aushang in den Informationskästen unter Angabe der Tagesordnung.

9.2. Turnus

Sie wird jährlich, bei Bedarf öfter, vom Kolonieobmann oder dessen Vertreter einberufen.

9.3. Aufgaben

- a) Sie wählt alle zwei Jahre (in den **geraden** Jahren vor der routinemäßigen Mitgliederversammlung, in der der 1. Vorsitzende gewählt wird) den Kolonieobmann und dessen Stellvertreter.
- b) Sie schlägt dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Maßnahmen im Bereich der jeweiligen Kolonie vor und kann in diesem Zusammenhang Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand stellen.
- c) Sie wählt in den **geraden** Jahren, für jeweils zwei Jahre, für den Ordnungsausschuss ein geeignetes Mitglied als Vertreter der Kolonie.

10. Gemeinsame Vorschriften für die Organe des Vereins

10.1. Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

10.1.1. Sitzungen des Vorstandes

Vorstandssitzungen sind monatlich, in Ausnahmefällen zweimonatlich, vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einzuberufen. Der Termin für die nächste Vorstandssitzung wird am Schluss einer Sitzung in Absprache mit allen Anwesenden festgelegt. Bei Bedarf kann auch eine Vorstandssitzung kurzfristig einberufen werden.

10.1.2. Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich vom Vorstand gemäß § 26 BGB einzuberufen.

10.2. Tagesordnungen

Die Tagesordnungen sind mit der jeweiligen Einladung vorzuschlagen. Über die Annahme entscheidet das jeweils eingeladene Organ des Vereins. Einzelne vorgeschlagene Tagesordnungspunkte können von der Tagesordnung abgesetzt, neue nicht hinzugefügt werden.

10.3. Einladungsfristen

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen; zur Vorstandssitzung eine Woche vorher einzuladen. Die Ladungsfrist für die Vorstandssitzung gilt auch als eingehalten, wenn der Termin für die Sitzung bereits während der vorangegangenen Sitzung festgelegt und im Protokoll festgehalten wurde.

10.4. Form der Einladung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief.

10.5. Versammlungsleitung

Die Sitzungen oder Versammlungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleitet.

10.6. Beschlussfassung

10.6.1. Grundsatz

Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist.

10.6.2. Verbindlichkeit

Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

10.6.3. Begriffsbestimmungen zur Feststellung der Mehrheit

Bei der Beschlussfassung ist immer von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen.

Im Falle der Verhinderung kann ein Mitglied eine Person seines Vertrauens mit der Wahrung seiner Rechte beauftragen.

Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, ungültige oder nicht ausgefüllte Stimmzettel abgeben, sind nicht mitzuzählen.

Unter einfacher Stimmenmehrheit wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der gültigen Stimmen.

Für die Berechnung von 2/3-, 3/4- oder 4/5-Mehrheit wird entsprechend verfahren.

Werden vorstehende Mehrheiten nicht erreicht (z.B. Stimmgleichheit), gilt der Antrag als abgelehnt oder die Wahl als nicht vollzogen.

10.6.4. Beschlussfassung über Anträge

Die Organe beschließen über Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit.

10.6.5. Vorstandswahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden in einzelnen Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

10.6.6. Einsetzen von Ausschüssen

Ausschüsse können in ihrer Gesamtheit mit einfacher Stimmenmehrheit eingesetzt werden.

10.6.7. Abberufung von gewählten Vorstandsmitgliedern

Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

10.6.8. Satzungsänderungen

Zu einer Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

10.6.9. Auflösung und Änderung des Zweckes und der Aufgaben des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 4/5-Mehrheit.

Zur Änderung seines Zweckes und seiner Aufgaben bedarf es einer 4/5-Mehrheit.

10.7. Niederschriften

10.7.1. Grundsatz

Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen.

Die Niederschriften werden vom 1. Schriftführer oder 2. Schriftführer unterzeichnet. Die Beschlussfassung durch das jeweilige Vereinsorgan wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden durch Unterschrift bestätigt.

10.7.2. Bekanntgabe und Beschlussfassung

Die Niederschrift der letzten vorangegangenen Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern während der nächsten folgenden Versammlung durch Vorlesung vom 1. Schriftführer oder vom 2. Schriftführer bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Niederschrift und ggf. über Einsprüche und Änderungsanträge.

Die Niederschrift der letzten vorangegangenen Sitzung des Vorstandes wird dem Vorstand während der nächsten folgenden Sitzung durch Vorlesung vom 1. Schriftführer oder 2. Schriftführer bekannt gegeben. Der Vorstand entscheidet über die Annahme.

11. Beiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Kassen- und Rechnungswesen

11.1 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Sie werden mit der jährlichen Mitgliedsrechnung erhoben und sind spätestens zum Ablauf der Zahlungsfrist der Mitgliedsrechnung auf das Konto des Vereins zu überweisen oder einzuzahlen.

11.2. Sonderbeiträge und Umlagen

Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festgelegt. Sie sind nach entsprechendem Beschluss auf das Konto des Vereins unter Einhaltung einer vorgegebenen Frist zu überweisen oder einzuzahlen.

11.3. Zahlungsfristüberschreitungen und Mahnungen

Bei allen Zahlungsfristüberschreitungen sind die ausstehenden Beträge bei dem betreffenden Mitglied umgehend unter Aufgabe der beschlossenen Säumniszuschläge schriftlich anzumahnen.

11.4. Säumniszuschläge

Die Höhe der zu zahlenden Säumniszuschläge wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

11.5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Dezember eines Jahres bis zum 30. November des folgenden Jahres.

11.6. Haushaltsvoranschlag

Für das Geschäftsjahr ist ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind.

11.7. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können. Der Vorstand beschließt darüber mit einfacher Mehrheit.

12. Revisoren

Von der Mitgliederversammlung sind alljährlich drei Revisoren zu wählen, die nach eigenem Ermessen, mindestens halbjährlich die Kasse, Bankkonten, Bücher und Belege des Vereins prüfen.

Sie berichten hierüber dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung.

Bei den Prüfungen müssen mindestens zwei Revisoren anwesend sein.

Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den prüfenden Revisoren zu unterzeichnen ist.

13. Einschränkungen oder Ergänzungen der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Amtsgericht Alfeld (Leine) geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher insbesondere redaktioneller Art sind, mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

14. Satzungsänderungen

Die Satzungsänderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zu der beschlussfassenden Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

15. Änderung des Zweckes des Vereins

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist ein Beschluss mit einer 4/5-Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

16. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss mit einer 4/5-Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

17. Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Alfeld (Leine), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.

18. Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde am 26.11.2021 in der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen.

Alfeld (Leine), den 26.11.2021

Der geschäftsführende Vorstand

- | | |
|---------------------|--------------------------|
| 1. Vorsitzender | gez. Ernst-Otto Hachfeld |
| 2. Vorsitzende/r | ----- |
| 1.Rechnungsführerin | gez. Pia Kowalski |
| 1. Schriftführer | gez. Ulrich Helmedach |